

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Juni 2012

Nr. 2012/1405

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2012 Feststellung über das Zustandekommen der neunzehnten Änderung: Anpassung als Folge des HarmoS-Konkordats

1. Ausgangslage

In der Volksabstimmung vom 26. September 2010 wurde der Beitritt des Kantons Solothurn zur interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) beschlossen. Gleichzeitig hat das Volk eine Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) und eine Änderung des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG; BGS 413.11) als Folge des HarmoS-Konkordats angenommen: Der Kindergarten wird Teil der Volksschule. Diese Änderungen treten am 1. August 2012 in Kraft.

Am 15. November 2011 hat der Regierungsrat Botschaft und Entwurf zu einer weiteren Änderung des VSG und des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule vom 8. Dezember 1963 (Lehrerbesoldungsgesetz, LBG; BGS 126.515.851.1) als Folge des HarmoS-Konkordats zuhanden des Kantonsrats beschlossen (RRB Nr. 2011/2347). Mit Beschluss vom 24. Januar 2012 hat der Kantonsrat der VSG-Änderung zugestimmt (KRB Nr. RG 202a/2011), ist jedoch auf die LBG-Änderung nicht eingetreten (KRB Nr. RG 202b/2011). Die VSG-Änderung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

2. Beschluss der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

An verschiedenen Sitzungen (26. Januar 2012, 2. März 2012 und 2. April 2012) hat die GAVKO die nachfolgenden Änderungen des GAV beschlossen.

3. Zustimmung des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat den nachfolgenden Änderungen des GAV am 1. Mai 2012 (RRB Nr. 2012/876) zugestimmt.

4. Zustimmung der Personalverbände

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das erforderliche verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und den Änderungen zugestimmt.

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der neunzehnten Änderung

RRB Nr. 2012/1405 vom 26. Juni 2012

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

stellt fest, dass die von der GAVKO an den Sitzungen vom 26. Januar 2012, 2. März 2012 und 2. April 2012 einvernehmlich beschlossenen Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen sind:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 lautet neu:

¹ Dieser GAV gilt für das gesamte voll- und teilzeitlich beschäftigte Personal der kantonalen Verwaltung, der Gerichte, der kantonalen Schulen, der kantonalen Anstalten und des kantonalen Polizeikorps, für das Personal der im Kanton Solothurn gelegenen und von ihm massgeblich subventionierten oder rechtlich oder wirtschaftlich kontrollierten Spitäler, für das Personal der Zentralbibliothek Solothurn sowie für die Lehrpersonen der Volksschule.

§ 6 drittes Lemma lautet neu:

- „die Arbeitgeber“: der Kanton Solothurn und seine Anstalten, die in § 5 GAV genannten Spitäler, die Zentralbibliothek Solothurn sowie, bezüglich der Lehrpersonen der Volksschule, die Einwohnergemeinden und ihre Zusammenschlüsse;

§ 26 zweiter Satz lautet neu:

[...] Die Schulgemeinden erheben die Solidaritätsbeiträge bei den von ihnen angestellten Lehrpersonen der Volksschule.

§ 29 Absatz 1 zweites Lemma lautet neu:

- den Lehrpersonen der Volksschule.

§ 58 Absatz 4 zweiter Satz lautet neu:

⁴[...] Für die Lehrpersonen an der Volksschule entscheidet das Departement für Bildung und Kultur.

§ 67 Absatz 2 zweiter Satz lautet neu:

²[...] Für Lehrpersonen der Volksschule ist die Anstellungsbehörde zuständig.

§ 177 Absatz 4 Buchstabe b lautet neu:

- b) die unbefristet angestellten Lehrpersonen an der Volksschule nach Ablauf der Probezeit.

¹⁾ BGS 126.3.

§ 177 Absatz 5 lautet neu:

⁵ Die Lehrpersonen an der Volksschule machen ihren Anspruch bei der mit dem Vollzug der Krankentaggeldversicherung beauftragten Stelle geltend.

§ 199 Absatz 1 Buchstabe e lautet neu:

e) Lehrpersonen der Volksschule;

§ 219 Absatz 1 Buchstabe f lautet neu:

f) Volksschule;

§ 219 Absatz 2 Buchstabe e lautet neu:

e) des Departementes für Bildung und Kultur für die Volksschule mindestens eine männliche und eine weibliche Vertrauensperson.

§ 232 Absatz 1 Buchstabe f lautet neu:

f) Volksschule;

§ 232 Absatz 2 Buchstabe e lautet neu:

e) des Departementes für Bildung und Kultur für die Volksschule mindestens eine männliche und eine weibliche Vertrauensperson.

§ 239. Der Titel der vierten Spalte lautet neu:

Leitungs- und Lehrpersonen der Schulen

§ 242. Die Sachüberschrift lautet neu:

§ 242. a-Lohnklassen für Lehrpersonen der Volksschule

Normative Bestimmungen, Besonderer Teil, Titel des VIII. Kapitels lautet neu:

VIII. Volksschule (NB BT Volksschule)

§ 336 erster Satz lautet neu:

Der Besondere Teil Volksschule regelt die Abweichungen und Ergänzungen gegenüber dem Allgemeinen Teil für das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen der Volksschule (§ 5 Abs. 1 GAV). [...]

§ 342 Absatz 2 lautet neu:

² Lehrpersonen mit einem Teilpensum von weniger als 6 Lektionen können bis maximal 16 Stunden pro Jahr für Gemeinschaftsaufgaben gemäss § 341 Absatz 2 Buchstabe b verpflichtet werden.

§ 349 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleitungen können die Lehrpersonen sowohl während der Schulzeit als auch während der unterrichtsfreien Zeit zu obligatorischen Weiterbildungskursen und -veranstaltungen verpflichten. Die Schulleitungen holen vorgängig das Einverständnis der kantonalen Aufsichtsbehörde ein.

§ 353 wird aufgehoben.

§ 357 lautet neu:

§ 357. Reduktion des Unterrichtspensums ohne Lohnkürzung

Das Volksschulamt kann, wenn triftige Gründe vorliegen, das Unterrichtspensum ohne Lohnkürzung reduzieren.

§ 359 lautet neu:

§ 359. Grundsatz

Die Altersentlastung wird allen Lehrpersonen gewährt, deren Pensum unter Einbezug der an anderen Schulen erteilten Lektionen sowie der Wahrnehmung weiterer schulischer Funktionen mindestens 23 Lektionen beträgt und in den letzten vier Jahren vor Anspruchsbeginn durchschnittlich mindestens 23 Lektionen betrug.

§ 364 Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ Jede Nebenbeschäftigung von altersentlasteten Lehrpersonen ist vor Beginn dem Volksschulamt anzuzeigen.

² Das Volksschulamt entscheidet über die Zulässigkeit.

§ 374 wird aufgehoben.

Als § 383^{ter} wird eingefügt:

§ 383^{ter} Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Lehrpersonen und Lehrbeauftragten mit einem Pensum von 21–23 Lektionen für den Kindergartenunterricht, welche ihr 58. Altersjahr bis spätestens 31. Juli 2015 erreichen, wird eine Altersentlastung von 3 Lektionen pro Woche gewährt.

§ 384 Absatz 4 wird aufgehoben.

§ 399 lautet neu:

§ 399. Ausserordentliche Fälle

In ausserordentlichen Fällen kann der Vorsteher oder die Vorsteherin des Volksschulamtes in Zusammenarbeit mit dem Personalamt für Betreuung und Beratung angemessene Entschädigungen festsetzen.

II.

Die Änderungen treten am 1. August 2012 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (5)

Departemente

Staatskanzlei

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG)

GAVKO (14, Versand durch das Personalamt)

Amtsblatt

GS, BGS